



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Freitag, 13. Januar 1950

Nr. 2

Handelsregister und Eintragungspflicht

Was der Geschäftsmann davon wissen muß.
(1. Folge in Ausgabe 52)

Arten der Kaufleute nach HGB:

Um die Bedeutung der Eintragungen im Handelsregister zu erklären, ist es notwendig, zunächst die Einteilung der Kaufleute nach dem Handelsgesetzbuch und das Wesen der Kaufmannseigenschaft zu erläutern. Man unterscheidet je nach den rechtlichen Wirkungen in bezug auf die Eintragung im Handelsregister und auf die Eintragungspflicht nach dem HGB den **Mußkaufmann**, den **Sollkaufmann**, den **Kannkaufmann**, ferner als **Minderkaufmann** den **Handwerker** und den **Kleingewerbetreibenden**. Andererseits gibt es die Kaufleute kraft Gesetzes und die Kaufleute kraft der Eintragung im Handelsregister, deren Kaufmannseigenschaft also erst mit der Eintragung entsteht.

I. Der **Mußkaufmann** nach § 1 HGB: Dieser Paragraph bestimmt:

„Kaufmann im Sinne des Gesetzes ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der folgende Arten von Geschäften zum Gegenstande hat

1. die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiterveräußert werden,
2. die Übernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht,
3. die Übernahme von Versicherungen gegen Prämie,
4. die Bankier- u. Geldwechslergeschäfte,
5. die Übernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, die Geschäfte der Frachtführer oder der zur Beförderung von Personen zu Lande oder auf Binnengewässern bestimmten Anstalten sowie die Geschäfte der Schlepsschiffahrtsunternehmer,
6. die Geschäfte der Kommissionäre, der Spediteure oder der Lagerhalter,
7. die Geschäfte der Handlungsagenten oder der Handelsmakler,
8. die Verlagsgeschäfte sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels,
9. die Geschäfte der Druckereien, sofern ihr Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht.“

Es gehören also hierzu: der reine Handel, der gewerbsmäßig Waren anschafft, um sie dann unverändert wieder zu verkaufen. Handelsgewerbe ist dann aber auch die Anschaffung und Weiterveräußerung von Waren nach Bearbeitung oder Verarbeitung. Damit wird der Teil der Industrie erfaßt, der die Veredelung oder Bearbeitung von Rohstoffen und Halbfabrikaten betreibt. Ausgenommen sind die Selbsterzeuger (Urproduzenten, z. B. Bergbauunternehmer, Ziegelfabrikanten, Steinbruchbesitzer), sie betreiben kein Grundhandelsgewerbe und ihre Kaufmannseigenschaft richtet sich nach Ziffer II unten. Bei der sog. Lohnindustrie — d. h. der Übernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere — kommt es für die Kaufmannseigenschaft darauf an, ob der Betrieb über den Umfang eines Handwerks hinausgeht. Der Lohnhandwerker ist nicht Kaufmann. Es folgen dann die Hilfgewerbe des Han-

Bekanntmachungen des Landratsamts

Statistische Erfassung des Personenkreises, der unter Art. 131 des Grundgesetzes fällt.

Nach Art. 131 des Grundgesetzes sind die Rechtsverhältnisse von Personen, einschließlich der Flüchtlinge und Heimatvertriebenen, die am 8. 5. 1945 im öffentlichen Dienst standen und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden, durch Bundesgesetz zu regeln. Entsprechendes gilt für Personen, einschließlich der Flüchtlinge und Heimatvertriebenen, die am 8. 5. 1945 versorgungsberechtigt waren und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten.

Das Bundesministerium des Innern hat eine statistische Erfassung dieses Personenkreises (vor allem verdrängte Beamte und frühere Berufssoldaten mit mindestens 10jähriger Dienstzeit, sowie Hinterbliebene dieses Personenkreises) veranlaßt. Den Bürgermeisterämtern gehen in diesen Tagen die für die Erhebung eingeführten Zählkarten nebst den zu deren Ausfüllung ergangenen Richtlinien zu.

Die in Frage kommenden Personen werden hiervon unterrichtet und gebeten, die Vordrucke bei den Bürgermeisterämtern in Empfang zu nehmen und sie bis spätestens 18. Januar 1950 ausgefüllt dort wieder zurückzugeben.

Die ausgefüllten Zählkarten können auch in einem verschlossenen Umschlag beim Bürgermeisteramt abgegeben werden. Zur statistischen Auswertung werden diese Umschläge dann beim Landratsamt geöffnet.

Aus der Ausfüllung der Zählkarten können keine Ansprüche abgeleitet werden.

Calw, den 9. Januar 1950.

Landratsamt

Geschwindigkeitsbeschränkung

Auf der Reichsstraße Nr. 294 wird in Neuenbürg zwischen den Gebäuden Nr. 33 (Postamt) und Nr. 85 (katholische Kirche) die Geschwindigkeit für sämt-

licke Fahrzeuge auf 30 km/Std. beschränkt.
Die Anordnung wird durch Aufstellung der amtlichen Verkehrszeichen getroffen.
Calw, den 9. Januar 1950.
Landratsamt

liche Fahrzeuge auf 30 km/Std. beschränkt.

Die Anordnung wird durch Aufstellung der amtlichen Verkehrszeichen getroffen.
Calw, den 9. Januar 1950.

Landratsamt

Hauptkörnung für Schafböcke 1950

Die Hauptkörnung für Schafböcke gemäß Erster Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. 5. 1939 (RGBl. I S. 470) in der Fassung vom 20. 11. 1939 (RGBl. I S. 2306) findet im Kreis Calw am Donnerstag, 2. 2. 1950 in Calw vorm. 9 Uhr beim Schlachthaus a. Brühl in Nagold nachmittags 13 Uhr bei Schafhalter August Schill statt.

Vorzustellen sind unter Vorlage der Körbücher sämtliche zeugungsfähigen Schafböcke sowie Bocklämmer, die bis zum 30. 6. 1950 geschlechtsreif werden und sich zum Zeitpunkt der Hauptkörnung im Kreis befinden, unabhängig davon, ob ihr Besitzer dort ansässig ist oder nicht. Es ist den Schafhaltern erlaubt, ihre Böcke zum nächstgelegenen Körort zu bringen.

Die Bürgermeisterämter werden ersucht, die Hauptkörnung in geeigneter Weise in der Gemeinde bekanntzugeben. Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß Böcke, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder einer solchen verdächtig sind, den ordentlichen Hauptkörnungen nicht zugeführt werden dürfen. Für Böcke, die wegen Krankheit nicht vorgeführt werden, ist ein amtstierärztliches Zeugnis, sowie das Körbuch bei dieser Körnung vorzulegen. Auch für diejenigen Böcke, die sich anlässlich der Hauptkörnung außerhalb des Landes befinden, sind die Körbücher bei der Körnung vorzulegen.

Gleichzeitig werden die Bürgermeisterämter veranlaßt, die in der betreffenden Gemeinde ansässigen Schafhalter und die Anzahl der in ihrem Besitz befindlichen Schafböcke so rechtzeitig namhaft zu machen, daß dieses Verzeichnis anlässlich der Hauptkörnung der Körkommission zweckmäßigerweise durch den Herrn Reg.Vet.Rat übergeben werden kann.

Calw, 29. Dez. 1949

Landratsamt

macher, Weber, Glaser, Schlosser, Schmiede u. a. Wer ein solches Grundhandelsgewerbe betreibt, „ist“ Kaufmann. Als solcher muß er sich im Handelsregister eintragen lassen. Seine Eintragung kann durch Ordnungsstrafen vom Registergericht erzwungen werden. Die Kaufmannseigenschaft der Kaufleute, die ein Grundhandelsgewerbe betreiben, entsteht jedoch kraft Gesetzes (also ohne Eintragung im Handelsregister) bereits schon in dem Zeitpunkt, in welchem die Art und der Umfang des Geschäftes einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und es daher auch nicht mehr als Kleingewerbe angesprochen werden kann (Muß-Kaufmann). Die vorgeschriebene Eintragung im Handelsregister hat also nur rechtserläuternde Wirkung. Maßzahlen für den Umfang des Geschäfts ist der Jahresumsatz und das Betriebskapital, teilweise auch die Zahl der Betriebsangehörigen. Maßgebend bei der Prüfung der Eintragungspflicht durch die Gerichte ist die vorgeschriebene Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer.

II. Der Sollkaufmann nach § 2 HGB:

Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist aber auch, wer zwar kein Grundhandelsgeschäft betreibt, wohl aber ein anderes gewerbliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Hierzu zählen vor allem die Gewerbebetriebe der Selbsterzeuger, also z. B. wie schon erwähnt: Bergbauunternehmungen, Ziegeleien, Tonwarenfabriken, Steinbruchbesitzer, Schotterwerke, Zementwerke und dann z. B. die übrigen gewerblichen Unternehmen wie Verleihanstalten (Boote, Bücher, Autos), Lichtspielunternehmungen, Hotels, Kurhaus, Sanatorium, Pensionate, Auskunftsbüros, Bauunternehmer, Bücherrevisoren, Inkassoinstitute, Treuhänderunternehmen usw. Voraussetzung ist, daß diese Betriebe kaufmännische Einrichtungen erfordern. Die Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister besteht auch hier, ferner kann auch bei diesen Betrieben die Befolgung der Eintragsverpflichtung durch Verhängung von Ordnungsstrafen erzwungen werden. Die Kaufmannseigenschaft entsteht aber bei diesen Unternehmen erst mit der Eintragung ins Handelsregister (Kaufleute kraft Eintragung = Sollkaufmann). Falls ein solches Unternehmen in Form der Personengesellschaft betrieben werden soll, entsteht die Gesellschaft auch erst mit der Eintragung.

III. Der Kann-Kaufmann nach § 3 HGB:

Wegen ihrer Wesensverschiedenheit zählen die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft nicht als Betriebe eines Vollkaufmanns. Nur wenn mit ihnen ein Nebengewerbe verbunden ist, wie z. B. Molkerei, Brennerei, Brauerei, Geflügelzuchtanstalt, Mühlenbetrieb, Steinbruch, Ziegelei, Käseherstellung, Obstweinkelterei, Pelztierhaltung, Lohndrusch u. a., das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, kann der Landwirt sich als Kaufmann im Handelsregister eintragen lassen. Eine Verpflichtung zur Eintragung besteht aber im Gegensatz zum Mußkaufmann und zum Sollkaufmann nicht (Kann-Kaufmann!). Die Kaufmannseigenschaft entsteht erst durch die Eintragung, — daher hier wieder der Kaufmann kraft Eintragung —.

IV. Der Handwerker und der Minderkaufmann. § 4 HGB:

Der Handwerker kann nicht Kaufmann sein, wenn er nur sein Handwerk betreibt, also die Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere übernimmt (Lohnhandwerker). Dies gilt auch für den Großhandwerker, falls er persönlich handwerklich mitarbeitet, also zum Beispiel für den Inhaber eines Putzgeschäftes, wenn er selbst als Handwerker mitarbeitet. Wenn er aber eine Hutfabrik betreibt, in der ihm lediglich die kaufmännische Leitung obliegt und er nicht selbst mitarbeitet, dann ist er Kaufmann nach § 1 HGB (Mußkaufmann). Wenn ein Handwerker neben seinem Handwerksbetrieb Handel treibt, dann ist er Kaufmann nach § 1. So z. B. der Schuhmacher, der neben seinem Handwerk fertige Schuhe bezieht und weiterverkauft, ferner der Uhrmacher, der fertige Uhren und Schmuckgegenstände bezieht und weiterverkauft (Warenhandwerker). Wenn ein solcher Warenhandwerker durch den nebenbei betriebenen Warenhandel Kaufmann wird, so ist er in der Regel Kleingewerbetreibender und damit Minderkaufmann nach § 4 HGB. Bei erheblichem Umfang seines Warenhandels kann er Vollkaufmann werden. Auf Handwerker finden daher die Vorschriften des HGB über die Firmen, Handelsbücher und Prokura keine Anwendung, ebensowenig auf die sogenannten Minderkaufleute, d. h. solche Gewerbetreibende, die zwar ein Grundhandelsgewerbe betreiben, deren Gewerbebetrieb aber nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht.

Bekanntmachungen des Landratsamts

Handel mit Obstbäumen

Es besteht Anlaß, auf die Beachtung der für den Betrieb von Obstgehölzen gültigen, dem Schutz des Obstbaues dienenden gewerberechtlichen Bestimmungen hinzuweisen.

Die im wilden Obsthandel liegenden Gefahren sind hauptsächlich darin zu erblicken, daß Sorten und Bezeichnungen fehlen oder falsch sind, die Qualität fragwürdig, das Wurzelwerk beschädigt oder vertrocknet ist, unkontrollierbare Preise gefordert werden und der Schaden meist erst nach längerer Zeit erkennbar ist.

Nach § 56 Abs. 2 Ziff. 10 Gew.O. sind u. a. Bäume aller Art und Sträucher vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen. Nach § 42 a Gew. O. dürfen sie auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten werden. Wandergewerbescheine oder Stadthausierscheine dürfen für diesen Zweck nicht ausgestellt werden.

Zu widerhandlungen sind durch § 148 Ziff. 5 und 7 a mit Strafe bedroht.

Ferner wird auf § 66 Gew.O. in der Fassung des Gesetzes vom 13. 7. 1933 (RGBl. I S. 463) hingewiesen, wonach bewurzelte Bäume oder Sträucher nicht Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind.

Die marktberechtigten Gemeinden werden hierauf hingewiesen und ersucht, Baumverkäufer vom Wochenmarkt zurückzuweisen.

Warnung vor Verwendung von Neutralisierungsmitteln für saure Milch

Die Firma H. O. Knoche, Bürgstadt a. M. (Unterfranken), stellt ein Auffrischmittel für saure, geronnene und Buttermilch sowie „Frischhalte-mittel für Voll-, Mager- und Säuglingsmilch“ her. Das ge-

nannte Mittel wird unter der Bezeichnung „Micu-Milchdotor“ in den Verkehr gebracht und insbesondere in Milchgeschäften und Milchsammelstellen feilgehalten. Das Erzeugnis besteht zur Hauptsache aus Natriumcarbonat und ist ein Frischerhaltungs- und Neutralisierungsmittel, das Milch und Milcherzeugnissen zugesetzt werden soll.

Es besteht daher Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß nach § 3 Ziffer 4 und 5 und § 5 Ziffer 4 und 5 der 1. VO. zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. 5. 1941 (RGBl. I S. 150) verboten ist:

a) der Milch und den Milcherzeugnissen Frischerhaltungs- oder Neutralisierungsmittel zuzusetzen oder Milch und Milcherzeugnisse, die solche Zusätze enthalten, herzustellen oder in den Verkehr zu bringen.

b) Frischerhaltungs- oder Neutralisierungsmittel zum Zwecke des Zusatzes von Milch und Milcherzeugnissen herzustellen oder in den Verkehr zu bringen.

Zu widerhandlungen werden nach § 11 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 14. 8. 1943 (RGBl. I S. 488) in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Ziff. I des Milchgesetzes vom 31. 7. 1930 (RGBl. I S. 421) bestraft. Vor Verwendung des genannten oder irgendeines Neutralisierungsmittels zur Frischerhaltung von Milch und Milcherzeugnissen wird daher gewarnt.

Bekanntmachung

Mit Beschluß des Landes Württ./Hohenzollern — Innenministerium — in Tübingen vom 21. 12. 1949 wurde die am 20. Oktober 1949 neugegründete Kreisbaugenossenschaft Calw e.G.m.b.H. auf Grund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vom 29. 2. 1940 (RegBl. S. 428) als gemeinnützig anerkannt. Diese Anerkennung gilt rückwirkend ab 2. November 1949.

Alle übrigen Vorschriften des HGB gelten jedoch, soweit ihre Anwendung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, auch für die Minderkaufleute.

V. Die Bedeutung der Kaufmannseigenschaft.

Auf alle Kaufleute, das sind einmal die Vollkaufleute (Mußkaufmann, Sollkaufmann und Kannkaufmann) und dann die Minderkaufleute (Kleingewerbetreibenden) finden die besonderen Vorschriften des Handelsgesetzbuches Anwendung insbesondere auch über die Handlungsvollmacht, die Handlungslehrlinge und die Handlungsgehilfen sowie über die Handelsgeschäfte. Für die Geschäfte des Kaufmannes, die zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören, gibt das HGB nämlich eine Reihe von Sonder Vorschriften, die den Bedürfnissen des Handels Rechnung tragen und die die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches deshalb ergänzen. So ist bestimmt, daß bei der Auslegung von Handelsgeschäften die Handelsgebräuche zu berücksichtigen sind. Das bedeutet, daß an Handlungen und Unterlassungen im Handelsverkehr mitunter andere Maßstäbe anzulegen sind als im Verkehr unter Nichtkaufleuten. In einer Reihe von Fällen ist die kaufmännische Verkehrssitte Gesetz geworden. Für den Vollkaufmann bestehen daneben noch besondere Vorschriften. Eine Reihe von Schutzvorschriften des bürgerlichen Rechtes gelten nämlich für den Vollkaufmann, bei dem eine größere Gewandtheit in Rechtsgeschäften vorausgesetzt wird, nicht, so sind für ihn zum Beispiel Bürgschaften und Schuldversprechungen, für die sonst im BGB die Schriftform vorgeschrieben ist, auch dann verpflichtend, wenn sie nur mündlich erklärt sind. Nur für den Vollkaufmann gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über den Firmengebrauch, die Führung der Handelsbücher

und die Erteilung der Prokura. Jeder Vollkaufmann muß Handelsbücher führen. Darin muß er seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Buchführung ersichtlich machen. Von abgedruckten Handelsbriefen sind Abschriften zurückzubehalten und, wie auch die empfangenen Briefe, 5 Jahre aufzubewahren (bis 1942 betrug die Frist 10 Jahre). Bei Beginn und zum Schluß eines Geschäftsjahres muß der Kaufmann ein Inventar (gewöhnlich Inventur genannt) und einen buchmäßigen Abschluß (Bilanz) aufstellen. Eine wichtige Rolle im Verkehr spielt die Prokura. Man versteht darunter die Vollmacht, die ein Kaufmann einem anderen, der gewöhnlich in einem Arbeitsverhältnis zu ihm steht, zur Vertretung im Betriebe seines Handelsgewerbes ausstellt. Sie kann nur von Voll-

Wer sein Amtsblatt aufmerksam liest, bewahrt sich vor Nachteil und Schaden

kaufleuten erteilt werden und ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt. Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist aber besondere Befugnis erforderlich.

Die Firma ist der Name, unter dem der Kaufmann seine Geschäfte betreibt, unter dem er klagt und auch verklagt werden kann und mit dem er im Geschäftsverkehr gerichtlich und außergerichtlich zeichnet. Als Firma darf nicht jede beliebige Bezeichnung gewählt werden. Es gelten zur Aufrechterhaltung der Firmenwahrheit zum Teil sehr strenge Anforderungen. Es würde hier zu weit führen, auf das sich in fortwährender Rechtssprechung entwickelte Firmenrecht näher einzugehen.

Fortsetzung folgt.

Mitteilungen für die Landwirtschaft

Auf Selbsthilfe angewiesen
Tagung des Kreisbauernverbandes in Calw

Die Ortsobmänner des Kreisbauernverbandes Calw versammelten sich nahezu vollzählig zu einer Arbeitstagung in der Kreisstadt. Kreisobmann Bgm. Mast, M. d. L., Sommenhardt, kennzeichnete in seiner Begrüßungsansprache die heutige Lage der Landwirtschaft. Mit dem Abbau der Zwangsbewirtschaftung, so führte er aus, hat die auch vom Bauern lang ersehnte Liberalisierung des Handels begonnen. Zu den Hoffnungen sind jedoch neue Sorgen getreten, hervorgerufen durch Absatzschwierigkeiten und wachsende Steuerlasten. Einst vom Staat geschützt, ist unsere Landwirtschaft heute das Stiefkind der Wirtschaft und muß unter dem Druck der Auslandsmärkte (die einführenden Länder, voran die USA., subventionieren fast durchweg ihre Landwirtschaft!) ihr Schicksal selbst meistern. Helfen können nur eine starke Berufsorganisation und vermehrter genossenschaftlicher Zusammenschluß. Die Landbevölkerung beträgt in Westdeutschland nur noch 18 v. H. Im Hinblick auf diese Tatsache und auf den kommenden Existenzkampf sollte es unter den Landwirten Außenseiter nicht mehr geben!

Aus dem von Dr. Muth vorgetragenen Geschäfts- und Kassenbericht 48/49 ging hervor, daß bei rund 10 000 landw. Betrieben im Kreis nur 1845 Landwirte dem Bauernverband angehören. Die Wahlen des Kreisobmanns und des Ausschusses ergaben die Wiederwahl von Bgm. Mast, Sommenhardt. Stellvertreter des Kreisobmanns ist Bgm. a. D. G. Aichele, Deckenpfronn. Dem Ausschuß gehören wieder an: Mich. Pfromm, Weltenschwann, Gottlob Gugeler, Stammheim, Gg. Seeger, Ebershardt, Bgm. Kalmbach, Beuren, Bgm. Stahl, Oberlengenhardt und Gottl. Fauth, Pfingweiler. Es sollen regelmäßig Sprengelversammlungen des Verbandes in den drei Kreisabschnitten und einmal im Jahr eine gemeinsame Versammlung in Calw abgehalten werden.

In einem interessanten Vortrag berichtete Dr. Muth, Sigmaringen, aus der Arbeit des Landesbauernverbandes. U. a. ist es dessen Bestreben, bei der Bemessung der Soforthilfenabgabe die Berücksichtigung der Familienverhältnisse in den einzelnen Betrieben durchzusetzen und diese Forderung gesetzlich festzulegen. Ferner

Vorschläge zur Verbesserung des Obstbaus

Die abnorm trockenen Sommer der letzten Jahre im Verein mit ungünstigen Witterungsverhältnissen im Winter und Vorfrühling zeigen deutlich ihre Spuren in den Obstanlagen: vertrocknete und halb dürre Obstbäume in großer Zahl. Der einsichtige Baumbesitzer schöpft daraus seine Lehren und trifft folgende Vorkehrungen: 1. genügende Bodenbearbeitung, verbunden mit reichlicher humusbildender Düngung, 2. rechtzeitige Bewässerung, 3. Sorge für Gesunderhaltung der Blätter durch Spritzungen gegen Krankheiten und Schädlinge.

Daß die Herkunft der Bäume und die richtige Sortenbezeichnung bei Neupflanzungen eine Rolle spielen, ist meist bekannt, wird aber oft nicht beachtet, wie auch oft die fachgerechte Pflanzung außer Acht gelassen wird. Zur Zeit versuchen wieder Baumhändler auf allen möglichen Wegen Obstbäume anzubringen. Herkunft und Qualität der Bäume und ihre Sortenbezeichnung sind dabei recht zweifelhaft. Mit solchen Bäumen ist dem Obstbau nicht gedient. Baumschulen, die bestrebt sind, widerstandsfähiges Pflanzgut zu erzeugen, haben es nicht nötig, ihre Erzeugnisse auf solch zweifelhafte Weise abzusetzen. Sie hatten diesen Herbst reichlich Absatz. Wo man

hat der Verband die Schaffung einer Exportausgleichsstelle beantragt zur Regelung der Einfuhren landwirtschaftlicher Produkte und zur Erzielung stabiler Preise. Eine neue Marktregelung muß die Gewähr geben für die Existenz unserer Landwirtschaft. Neben beruflichem und genossenschaftlichem Zusammenschluß empfahl Dr. Muth wirtschaftliche Betriebsführung, keine unbedachte, d. h. verschuldende Technisierung von Kleinbetrieben, sondern richtig berechnete Maßnahmen, die durch Intensivierung zu einer vermehrten, verbesserten und verbilligten Erzeugung führen.

Wie dieses Ziel durch fördernde Beratung erreicht werden kann, darüber berichtete Landw. Rat Pfetsch, Calw, in einem weiteren Vortrag über die beratende Aufgabe der Landwirtschaftsämter. Da nur 10 v. H. aller Landwirte im Kreis eine Berufsschule besucht hat, ist hier ein großes Maß an Arbeit zu leisten. Auf Weisung des Landwirtschaftsministeriums sind auch in unserem Kreis Beratungsbezirke gebildet worden. Im Kreisabschnitt Calw/Neuenbürg sind es 4, im Kreisabschnitt Nagold 3 solcher Bezirke, zu denen jeweils mehr als 10 Gemeinden gehören. Als Grundlage der Beratung sollen in den nächsten Wochen unter der Verantwortung der Ortsobmänner stehende Berufskameradschaften gegründet werden. Die Landwirtschaftsämter Calw und Nagold, welche die agrartechnische Beratung übernehmen, führen in Zukunft Versuchsaufgaben gemeinsam durch. Landw. Rat Harr, Nagold, trat ebenfalls für eine enge Zusammenarbeit mit den Landwirten ein.

In der sehr lebhaften Aussprache wurden Steuerfragen, Viehverwertung, Wildplage, Jagdgesetz (Einspruch gegen Körperschaftsforstgesetz), Berufsberatung u. a. m. behandelt. U. a. konnte bekanntgegeben werden, daß die Steuerveranlagung 1950 nach Bewertungsgrundsätzen erfolgen werde, die aus je einem landwirtschaftlichen Betrieb in Röttenbach und Gchingen errechnet würden. Zum Schluß der Tagung konnten 14 Ehrenurkunden für landwirtschaftliche Dienstboten mit über 10 Jahren Dienstzeit im gleichen Betrieb in Altbulach, Ebhausen, Etmannweiler, Gültlingen, Martinsmoos, Röttenbach und Unterkollbach ausgegeben werden. Der Kreisobmann schloß mit Worten des Dankes für die von den Ortsobmännern und seinen Mitarbeitern geleistete Arbeit.

einmal die gewünschte Sorte nicht erhalten kann, pflanzt man Stammbildnersorten, welche für die Bildung gesunder frostwiderstandsfähiger Stämme bekannt sind, z. B. Grafensteiner, Trierer Weinapfel, Transparent, Bittenfelder Sämling, Boskoop, Jakob Fischer. Selbstverständlich müssen solche Bäume dann auch tatsächlich mit der gewünschten Edelsorte umgepfropft werden. Letztere muß in erster Linie als ertragsbodenständig bekannt sein.

Im Kreis Calw sind die örtlichen Verhältnisse (Lage und Boden) so verschieden, daß ein allgemein anzuwendendes Sortiment von ertragsbodenständigen Sorten eine größere Zahl Sorten umfassen muß. Es gibt so gut wie keine Sorte, die sich überall mit Erfolg anbauen läßt. Jede Sorte stellt an ihren Standort ganz bestimmte Ansprüche. An Belehrungen bei Rundgängen usw. fehlt es weniger als meist an der Teilnehmerzahl bei solchen Veranstaltungen. Es wirkt für den Fachmann nicht ermutigend, wenn zu einem öffentlichen Rundgang fünf Leute erscheinen, wo es 30 und mehr sein könnten.

Die Wege zu besserer Obstbaumpflege sind durch die Ausbildung einer reichlichen Zahl junger Baumwärter geebnet, es gilt nun, diese Fachkräfte durch Heranziehung

für die Pflege der Obstanlagen auch entsprechend auszunützen. Aber das Schneiden und Auslichten der Obstbäume allein genügt nicht, die eingangs angeführten Maßnahmen sind genau so notwendig.

Kreisbaumwart Walz - Nagold

Was wird aus unserem einheimischen Obst?

Wenn man in unseren Städten die Auslagen der Obstläden betrachtet, so findet man an Südfrüchten und ausländischem Tafelobst alles, was Aug' und Herz begehrt, nur nicht den einheimischen Qualitätsapfel, welcher erfahrungsgemäß viel besser ist als alle noch so schön gefärbten fremden Früchte. Doch ganz hinten in der Ecke, auf dem Boden finden wir auch das deutsche Erzeugnis in Form von kleinen, dazu schlecht sortierten Winteräpfeln, für welches kein Interesse von Seite des kaufenden Publikums vorhanden ist.

Dieser Anblick ist eine Folgeerscheinung der von den Obsterzeugern mit so großen Hoffnungen erwarteten Freien Marktwirtschaft. Die Obsterzeuger sind heute darüber enttäuscht, daß in letzter Zeit immer weniger Kunden auf ihren Hof kommen, um ihnen die nun nicht mehr preisgebundene Ware aus der Hand zu nehmen. Unsere Winteräpfel werden heuer zwangsläufig zur Lagerware, oder fallen dem Verderb anheim. Man fragt sich, müssen es denn Südfrüchte oder Tafeläpfel holländischen Ursprungs sein, wo wir doch auch gleichwertiges Obst bei unseren fortschrittlichen Erzeugern finden können. Die letztjährige Landesobstschau hat dies zur Genüge bewiesen! Trotz der geringen Ernte im Vorjahr sind unsere Winteräpfel bis jetzt nicht abzusetzen.

Die Verbraucherschaft gibt dazu die Antwort: Wir haben jahrelang keine Südfrüchte mehr bekommen. Unseren Kindern zulieb greifen wir ab und zu nach Mandarinern oder Bananen, ebenso nach Tafeläpfeln holländischen Ursprungs solange viele Obsterzeuger glauben, uns heute noch anstatt gut gepflegtes und streng sortiertes Tafelobst, nur Obst von geringer Qualität und zu Preisen aus der RM-Zeit präsentieren zu können. Die Zeiten, in denen das Obst zu überhöhten Preisen und in jeglicher Qualität abgenommen wurde, um damit den Hunger zu stillen, sind vorbei. Die Grenzen der Nachbarländer sind heute für eine uneingeschränkte Einfuhr von Obst und Gemüse offen. Obsterzeuger, es liegt an Euch, wo und was für Obst wir in Zukunft kaufen werden!

An alle obstbaureisenden Landwirte ergeht daher die Mahnung, dieser drohenden Gefahr einer erdrückenden Konkurrenz entgegenzutreten durch sorgfältige Obstbaumpflege, Intensivierung des gesamten Obstbaues und Steigerung der Erträge nach Menge und Qualität. Es muß auf eine Sortenverringering hingearbeitet werden, wobei auf Sorten mit möglichst hohem Handelswert und langer Haltbarkeit Bedacht gelegt werden muß. Es muß mit aller Deutlichkeit gesagt werden, daß in Zukunft für gutes Geld nur gute Ware abzusetzen sein wird. Es gilt jetzt für jeden Obstbaureisenden rasch zu handeln, anstatt verärgert beiseite zu stehen.

Kreisbaumwart Scheerer
Neuenbürg

Marktberichte

Calwer Vieh- und Schweinemarkt

Dem am Mittwoch abgehaltenen Vieh- und Schweinemarkt waren insgesamt 36 Stück Rindvieh zugeführt. Darunter befanden sich 13 Kühe, 10 Kalbinnen, 5 Zugschweine und 8 Jungrinder. Die Preise: Kühe 730—972 Mark, Kalbinnen 750 bis 1020 Mark, Jungrinder 320—380 Mark je Stück. — Auf dem Pferdemarkt waren 9 Pferde zum Verkauf gestellt; hier lagen die Preise zwischen 500 und 1500 Mark je Stück. — Recht stark besichtigt war der

Schweinemarkt mit etwa 300 Stück. Für Läufer wurden 135—220 Mark, für Milchschweine 75—120 Mark bezahlt.

Stuttgarter Schlachtviehmarkt am 3. Januar

Der Bauernverband Württemberg-Baden teilt mit: Auftrieb: Großvieh 276 St., Kälber 90 Stück, Schweine 541 Stück, Schafe 154 Stück. — Mit Aufhebung der Blindenzuteilung ergaben sich folgende Preise je 50 kg Lebendgewicht: Ochsen Klasse AA bis DM 90.—, Klasse A bis DM 70.— bis 80.—, Rinder Klasse AA bis DM 95.—, Klasse A bis DM 80.—, Kühe Klasse AA bis DM 82.—, Klasse A bis DM 78.—, Großvieh der Klasse B und C erreichte teilweise die obere Preisgrenze der amtlichen Höchstpreise (Ochsen B DM 65.50, C DM 56.—). Magervieh der Klasse D zeigte nur schleppenden Verkauf. Schweinepreise DM 140.— bis 150.—, einzelne gute Qualitäten lagen über 150.—. Schafe schleppender Marktverlauf, 35.— bis 50.— DM.

Auf dem Stuttgarter Schlachtviehmarkt wurden am 10. Januar folgende Preise notiert: Ochsen 60 bis 90, Bullen 70 bis 90, Färsen 70 bis 95, Kühe 30 bis 75, alte Bullen bis 75 Pfg. je 500 g Lebendgewicht. Preise für ältere Tiere guter Qualität stark rückläufig, geringe Qualitäten unter die Höchstpreise absinkend. Schweine 90 bis 135 Pfg.

Landesproduktenbörse Stuttgart

Am 10. Januar wurden notiert: Roggen- und Weizenstroh 6.20 bis 6.50 DM, Gersten- und Haferstroh 6.50 bis 6.80 DM, Wiesenheu 15 bis 15.50 DM, Rotkleehheu 15 bis 15.50 DM.

Durchführung der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau

Nach einer Weisung des Landwirtschaftsministeriums vom 22. 12 1949 sind folgende Vorschriften der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. Oktober 1937 (Reichsgesetzblatt I S 1143) sowie die hierzu erlassenen Richtlinien (Deutscher Reichsanzeiger vom 11. Januar 1938) erneut zu beachten und durchzuführen. Die erforderlichen Maßnahmen sind bis zum 1. März 1950 vorzunehmen.

§ 1.

Zur Bekämpfung und Abwehr von Krankheiten und Schädlingen der Obstbäume und -sträucher sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Obstbäumen oder -sträuchern verpflichtet, spätestens bis zum 1. März jeden Jahres

1. die abgestorbenen oder im Absterben begriffenen (abgängigen) Obstbäume und -sträucher, ferner die Obstbäume und -sträucher, die von Krankheiten (z. B. Krebs) oder Schädlingen (z. B. Blutlaus, Borkenkäfer) so stark befallen sind, daß Bekämpfungsmaßnahmen nicht mehr zweckmäßig sind, zu beseitigen;

2. die Obstbäume und -sträucher sachgemäß auszulichten, dürre, absterbende Äste und Astteile, Misteln und Kirschenhexenbesen zu entfernen, sowie die Obstbäume und -sträucher von Moosen, Flechten und alter Borke zu säubern;

3. Raupennester und Fruchtmumien zu entfernen und sofort zu verbrennen;

4. die Obstbäume mit übermäßig hohen Baumkronen, an denen die Durchführung dieser Maßnahmen nicht mehr möglich ist, zu entfernen, wenn sie nicht mehr zu verjüngen sind.

§ 2

1. Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt neben den Ortspolizeibehörden den Pflanzenschutzämtern und deren Beauftragten, ihren Weisungen über die Art der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist Folge zu leisten.

2. Kommen die im § 1 Abs. 1 genannten Personen den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch

Neujahrsglückwunschenthebungskarten 1950

Nachtrag

Galw: Chr. Bosch, Bäckerm. und Frau. Nagold: Roller Elfriede, Haustochter; Knöller, Eduard mit Familie, Stadtbau- meister; Bahlinger, Christian, Volksschul- rektor; Walz, Heinrich, Kreisbaumwart; Bernhardt, Alfred, Verwaltungsamtman; Schmid, Theodor, Apotheker; Raaf, Eugen, Gärtnereibesitzer; Finster, Otto, Kauf- mann.

Neuenbürg: Müller, Mathilde und Tochter Erna; Müller, Liselotte, Musik- schule; Ferenbach, Robert und Familie, Schreiner; Hagenbuch, Karl und Fami- lie, Polizeimeister; Fuchs, Richard mit Familie, Rektor; Stolz, Paul und Frau, Oberlehrer a. D.; Dr. Grieb, Otto mit Fa- milie, Rechtsanwalt; Müller, Hermann, Regierungsrat.

das Pflanzenschutzamt nicht nach, so kön- nen diese Stellen die Bekämpfungsmaßnah- men auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

3. Das Pflanzenschutzamt kann mit Zu- stimmung der obersten Landesbehörde die Bekämpfungsmaßnahmen allgemein auf Ko- sten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die Verpflichteten haben die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten. Die Höhe der zu erstattenden Ko- sten wird durch die unteren Verwaltungs- behörden festgesetzt.

§ 3

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Ge- setzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geld- strafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150 DM und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Durch Fach-Kommissionen sind Bäume, die entfernt werden müssen, mit einem + (durch Farbstrich ein Kreuz am Stamm) bezeichnet worden. Bäume, die ausgelichtet werden müssen, sind mit einem / (senkrechten Strich am Stamm) und Bäume, die ver- jüngt werden müssen, sind mit einem ^ (dachförmigen Zeichen) gekennzeichnet worden.

Nach § 2 dieser Verordnung ist diesen Weisungen, die die Art der durchzuführen- den Bekämpfungsmaßnahmen anzeigen, Folge zu leisten, widrigenfalls die Durch- führung auf Kosten der Verpflichteten vor- genommen werden muß. Die Bürgermeister- ämter werden veranlaßt, die Kreisbaum- warte als Beauftragte des Pflanzenschutz- amts bei der Durchführung der vorgenann- ten Maßnahmen zu unterstützen.

Galw, den 29. 12. 1949

Landratsamt

Weiterer Steuertermin im Monat Januar 1950

Bis zum 20. Januar 1950 wird wei- terhin fällig: Soforthilfe-Sonder- abgabe: Ein weiteres Drittel des Jahresbetrags.

Finanzämter Hirsau u. Neuenbürg

Offene Lehrstellen

Die Betriebe der Industrie, des Handels und des Handwerks, die im Jahre 1950 Lehr- linge aufnehmen wollen, werden gebeten, ihre offenen Lehrstellen bis zum 1. 2. 1950 beim Arbeitsamt Nagold, Abt. Berufsbera- tung, anzumelden. Anmeldeformulare sind dort erhältlich.

Betriebe, die bereits einen bestimmten Jugendlichen vorgemerkt haben, werden um Mitteilung der Personalien gebeten, damit die Zuweisungskarte übersandt wer- den kann.

Eine vollzählige Anmeldung ist im Inter- esse der Betriebe und der Jugendlichen wichtig.

Arbeitsamt Nagold

Amtsgericht Calw

Der Antrag der Firma „Lessmann & Reich, Großhandel in Industrie- und Wirt- schaftsbedarf“ (off. Handelsgesellschaft) in Calw; Gesellschafter:

1. Kaufmann Oskar Reich in Calw, Non- nengasse 2,
2. Ewald Lessmann, Kaufmann in Calw, Salzgasse 12,

auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses wird ab- gelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 31. Dez. 1949, 12 Uhr, das Anschlußkonkursverfah- ren über das Vermögen der Antragstel- lerin eröffnet.

Der Helfer in Steuersachen Rudolf Hof- mann, Calw, Altbürgerstr. 4, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 11. Febr. 1950.

Anmeldefrist bis 11. Febr. 1950. Erste Gläubigerversammlung am 30. Jan. 1950, nachm. 15 Uhr; Prüfungstermin am 3. März 1950, nachm. 15 Uhr, vor dem unterzeich- neten Gericht, Sitzungssaal.

Calw, den 31. Dezember 1949.

Kulturwerk Calw

Montag, 16. Januar, 20 Uhr, George- näum „Einführung in Schillers Maria Stuart“, Studienrat Kapp, Calw — Dienstag, 17. Januar, 20 Uhr, George- näum „Wolfgang Martin Schede liest aus eigenen Werken“. Ein- tritt DM —50 und DM 1.—. Mittwoch, 18. Januar, 20 Uhr Stadthalle „Maria Stuart“, Trauerspiel von Friedrich von Schiller. Karten zu DM 3.60, 2.60, 1.60 und 1.10 im Vorverkauf bei der Buchhandlung Häußler. — Freitag, 20. Januar, 20 Uhr Spritzenhaus, Beginn des Buchhaltungs- kurses „Einzel- und Großhandel“.

Evangelische Gottesdienste in Calw

9 Uhr Christenlehre (Söhne), 9 Uhr 1. Gottesdienst im Vereinshaus (Pfarrer Schubert-Stuttgart). 10 Uhr 2. Gottes- dienst im Vereinshaus (Pfarrer Schubert- Stuttgart). 10 Uhr Gottesdienst im Kran- kenhaus (Weymann). 11 Uhr Kindergot- tesdienst. 17 Uhr Abendgottesdienst im Vereinshaus (Weymann).

Mittwoch, 18. Januar

8 Uhr Schülertagesdienst. 8.45 Uhr Bet- stunde. 20 Uhr Männerabend. 20.00 Uhr Frauen- und Mütterabend.

Donnerstag, 19. Januar

20 Uhr Bibelstunde.

Evangelische Gottesdienste in Neuenbürg

Samstag, 14. Januar 1950

20 Uhr Liturg. Wochenschlußandacht Stadtkirche (Seifert).

Sonntag, 15. Januar

8.30 Uhr Gottesdienst im Kreiskranken- haus (Vikar Schäufele). 9.30 Uhr Haupt- gottesdienst Stadtkirche (Seifert). 10 Uhr Gottesdienst Waldrennach (Schäufele). 10.30 Uhr Jugendgottesdienst. 13.30 Uhr Christenlehre (Töchter).

Mittwoch, 18. Januar

8 Uhr Frühandacht Stadtkirche (Seifert). Donnerstag, 19. Januar

20 Uhr Bibelstunde Neuenbürg. 21 Uhr Vorbereitung.

Gewissenhaften und fördernden

Klavierunterricht

für Anfänger und Fortgeschrittene erteilt

Wally Fischer

Schülerin der Meisterklasse Prof. Teichmüller, Landeskonservatorium Leipzig und R. Knieper, Musikhochschule Karlsruhe.

Herrenalb, Gornsbacher Str. 7. Samstags in Neuenbürg.

Zeitgemäßes Honorar.

Herausgeber: Kreisverband Calw, Verwaltung: Calw, Badstraße 24.

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw